# KOMMISSION

## BESCHLUSS DER KOMMISSION
## vom 25. Februar 1971
## über die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Fischereiwirtschaft

(71/128/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Landwirtschaftskonferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Stresa vom 3. bis 12. Juli 1958 hat in Punkt V ihrer Schlußresolution mit Genugtuung „die von der Kommission geäußerte Absicht zur Kenntnis genommen, mit .... den berufsständischen Organisationen, insbesondere zur Durchführung der in dieser Entschließung vorgesehenen Aufgaben, eine enge und dauerhafte Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten".

In seiner Stellungnahme vom 6. Mai 1960 hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß die Kommission ersucht, „die interessierten Berufsverbände der Produzenten, des Handels und der Arbeitnehmer sowie die Verbraucher auf der Ebene der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einem Beratenden Ausschuß an den Arbeiten dieser Ämter und Fonds zu beteiligen".

Für die Kommission ist es wichtig, die Ansichten der Wirtschaftskreise und der Verbraucher über die Probleme auf dem Fischereisektor, die durch die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation und durch die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik entstehen, sowie über die Sozialprobleme kennenzulernen, die diesem Wirtschaftszweig eigen sind.

Allen unmittelbar von der Errichtung dieser gemeinsamen Marktorganisation, von der Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik und von den sozialen Problemen betroffenen Wirtschaftskreisen sowie den Verbrauchern muß die Möglichkeit gegeben werden, bei den von der Kommission angeforderten Stellungnahmen mitzuwirken.

Die Berufsverbände der Fischwirtschaft sowie die Verbraucherverbände der Mitgliedstaaten sind auf Gemeinschaftsebene organisiert —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

(1) Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuß für die Fischereiwirtschaft geschaffen, nachstehend „Ausschuß" genannt.

(2) In diesem Ausschuß sind folgende Wirtschaftsgruppen vertreten :

die Erzeuger und die Genossenschaften des Sektors Fischerei, die Kreditunternehmen, die im Fischereisektor tätig sind, der Handel mit Fischereierzeugnissen, die Fischindustrie, die Arbeitnehmer dieses Sektors sowie die Verbraucher.

*Artikel 2*

Der Ausschuß kann von der Kommission zu allen Fragen gehört werden, die mit der Durchführung der Verordnungen über die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft und die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse zusammenhängen, und insbesondere zu den Maßnahmen, die sie im Rahmen dieser Verordnungen zu treffen hat, sowie zu allen sozialen Problemen, die sich auf dem Fischereisektor ergeben, mit Ausnahme derjenigen, die die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer dieses Sektors als Sozialpartner angehen.

Der Vorsitzende des Ausschusses kann, insbesondere auf Antrag einer der im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppen, der Kommission empfehlen, den Ausschuß zu einer in seine Zuständigkeit fallenden Frage anzuhören, falls er nicht zur Stellungnahme aufgefordert worden ist.

*Artikel 3*

(1) Der Ausschuß besteht aus dreiundvierzig Mitgliedern.

(2) Die Sitze verteilen sich wie folgt :

— achtzehn auf die Erzeuger des Sektors Fischerei,

— drei auf die Fischereigenossenschaften,

— einer auf die Seehandelsbanken,

— zwei auf die spezialisierten Genossenschafts-Kreditinstitute,

— fünf auf den Handel mit Fischereierzeugnissen,

— fünf auf die Fischindustrie,

— sechs auf die Arbeitnehmer im Sektor Fischerei,

— drei auf die Verbraucher.

*Artikel 4*

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission auf Vorschlag derjenigen auf Gemeinschaftsebene zusammengeschlossenen Berufs- oder Verbraucherverbände ernannt, welche am repräsentativsten für die in Artikel 1 Absatz 2 erwähnten, mit der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse zusammenhängenden Wirtschaftsgruppen sind.

Für jeden zu besetzenden Sitz schlagen diese Organisationen zwei Kandidaten verschiedener Staatsangehörigkeit vor.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf drei Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Die Tätigkeit ist unentgeltlich.

Nach Ablauf der drei Jahre üben die Mitglieder des Ausschusses ihre Tätigkeit bis zu ihrer Ersetzung oder ihrer Wiederernennung weiter aus.

Im Todesfall oder bei freiwilligem Rücktritt oder bei Beendigung der Zugehörigkeit zu der von ihm vertretenen Organisation wird ein Ausschußmitglied für den Rest seiner Amtszeit nach dem Verfahren gemäß Absatz 1 ersetzt.

(3) Die Liste der Mitglieder wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

*Artikel 5*

Der Ausschuß wählt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren.

Mit der gleichen Mehrheit kann der Ausschuß dem Präsidium weitere Mitglieder beiordnen. In diesem Fall umfaßt das Präsidium außer dem Vorsitzenden höchstens einen Vertreter für jede im Ausschuß vertretene Wirtschaftsgruppe.

Dem Präsidium obliegen Vorbereitung und Organisation der Arbeiten des Ausschusses.

*Artikel 6*

Auf Antrag einer der vertretenen Wirtschaftsgruppen kann der Vorsitzende einen Vertreter des für diese Wirtschaftsgruppe zuständigen Fachverbandes zur Teilnahme an den Ausschußsitzungen einladen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er ferner jede Person, die für eine auf der Tagesordnung stehende Frage besonders zuständig ist, als Sachverständigen zur Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses einladen. Die Sachverständigen nehmen an den Beratungen nur teil, solange die Frage behandelt wird, zu deren Besprechung sie hinzugezogen wurden.

*Artikel 7*

Der Ausschuß kann zur Prüfung besonderer Fragen Arbeitsgruppen bilden.

*Artikel 8*

(1) Der Ausschuß tritt nach Einberufung durch die Kommission an deren Sitz zusammen. Das Präsidium tritt nach Einberufung durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Kommission zusammen.

(2) Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses, seines Präsidiums und seiner Arbeitsgruppen teil.

(3) Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses, des Präsidiums und seiner Arbeitsgruppen werden durch die Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

*Artikel 9*

Gegenstand der Beratungen des Ausschusses sind die von der Kommission angeforderten Stellungnahmen. Eine Abstimmung hierüber findet nicht statt.

Die Kommission kann, wenn sie eine Stellungnahme des Ausschusses anfordert, für deren Abgabe eine Frist setzen.

Die Stellungnahmen der vertretenen Wirtschaftsgruppen werden in einem Sitzungsbericht niedergelegt, der der Kommission vorgelegt wird.

Falls eine einstimmige Stellungnahme im Ausschuß zustande kommt, zieht dieser gemeinsame Schlußfolgerungen, die dem Sitzungsbericht beigefügt werden. Die Ergebnisse der Beratungen werden von der Kommission dem Rat oder dem Verwaltungsausschuß auf deren Antrag mitgeteilt.

*Artikel 10*

Unbeschadet Artikel 214 des Vertrages dürfen die Mitglieder des Ausschusses Auskünfte, von denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß Kenntnis erlangt haben, nicht preisgeben, falls die Kommission den Ausschuß darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme Probleme vertraulichen Charakters berührt. In diesem Fall nehmen an den Sitzungen nur

die Mitglieder des Ausschusses und die Vertreter der Dienststellen der Kommission teil.

*Artikel 11*

Dieser Beschluß kann von der Kommission auf Grund der gewonnenen Erfahrungen abgeändert werden.

Brüssel, den 25. Februar 1971

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Franco M. MALFATTI